

AGENTURVERTRAG

zwischen



KI JU Reisen

Mühlwinkel & Ukrow GbR

Büro Brandenburg
Rosa-Luxemburg-Allee 34a
14772 Brandenburg
eMail: post@kiju-reisen.de
Internet: www.kiju-reisen.de

Telefon: (03381) 79 779 0
Fax: (03381) 79 779 11

Büro Berlin:
Franz-Mehring-Platz 1 Telefon: (030) 293 319 33
10243 Berlin

-nachfolgend kurz Veranstalter genannt -

und dem Vermittler

Anrede _____

Firmenname _____

Firmenzusatz _____

Sitz / Straße _____

PLZ / Ort _____

Telefon _____

Fax _____

E- Mail _____

Homepage _____

Rechtsform _____

HRB Nr. o. Gewerbeanmeldung _____

Steuernummer _____

Inhaber _____

Geschäftsführer _____

Agenturnummer _____
-nachfolgend kurz Agentur genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Vertragsgegenstand

Der Veranstalter überträgt der Agentur die Vermittlung der von ihm veranstalteten Reisen. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Agentur für die Kunden auf der Basis eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§675 BGB) tätig ist. Die Agentur ist im Verhältnis zum Veranstalter Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff HGB.

Erklärung zur Mehrwertsteuer: Hiermit erklären wir, dass wir unsere Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UstG 1980 versteuern. (sogenannte Regelbesteuerung)

Wir versteuern nach Vorschrift UstG 1980 (Kleinunternehmer, gemeinnützige Organisationen) und haben daher keinen Anspruch auf die Vergütung der MwSt. auf die Provision.

§ 2 Pflichten der Agentur

Die Agentur verpflichtet sich,

(1) den Reiseinteressenten bereitwillig und kostenlos alle Auskünfte über die Angebote von KI JU Reisen zu erteilen.

- (2) die Angebote von KI JU Reisen mit Sorgfalt zu vermitteln und ausschließlich die Informationen aus dem aktuellen Katalog, Prospekt oder Internet weiterzugeben, wie:
- Zeitpunkt der Reise,
 - die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von KI JU Reisen,
 - Preise und Reisebeschreibung.
- (3) entgegenkommene Reiseanmeldungen unverzüglich an den Veranstalter weiterzuleiten.
- (4) Fragen, Sonderwünsche, Reklamationen und Ansprüche der Kunden nur entgegenzunehmen und unverzüglich an KI JU Reisen weiterzuleiten.
- (5) unverzüglich Änderungen der Rechts- oder Gesellschaftsform, Änderungen in der Geschäftsführung bzw. des Inhabers sowie Veräußerungen oder Verpfändungen von Geschäftsanteilen sowie Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens beim Veranstalter anzuzeigen. Bei Verstoß dagegen tritt Artikel 4.2 in Kraft.

§ 3 Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich,

- (1) die Agentur mit allen Ausschreibungen und Buchungsunterlagen unentgeltlich in angemessenem Umfang zu versorgen.
- (2) vermittelte Buchungen der Agentur über Internet, Telefon, Fax oder Post entgegen zu nehmen und sorgfältig zu bearbeiten.
- (3) die eingehenden Buchungen ordnungsgemäß und zügig in der Reihenfolge des Einganges zu bearbeiten.
- (4) die ihm durch den Geschäftsvorgang bekannt gewordenen Kundenadressen nicht für die Eigenakquisition und für eigene Werbezwecke zu verwenden, nur wenn die Adresse der Agentur als Ansprechpartner vor Ort mit angegeben wird und eine Anrechnung auf die Provision erfolgt.

Der Zahlungsverkehr sowie die Punkte Reisebestätigungen/ Rechnungen und Reiseunterlagen sind in Anlage 1 dieses Vertrages geregelt. Die Agentur erhält für die Vermittlung eine Provision, die in Anlage 2 dieses Vertrages geregelt ist.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann dieser Vertrag jederzeit fristlos gekündigt werden.
- (3) Auch nach Vertragskündigung bleiben alle Verpflichtungen aus schwebenden Geschäften nach diesem Vertrag so lange bestehen, bis alle schwebenden Geschäfte abgewickelt sind, die Endabrechnung vorgenommen ist und alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt sind.

§ 5 Haftung

Die Agentur haftet dem Veranstalter für den von ihr schuldhaft verursachten Schaden aus nicht ordnungsgemäßer Buchungs- und Zahlungsabwicklung sowie unterlassener oder verspäteter Informationserteilung. Dies gilt sinngemäß auch für die Verordnung über die Informationspflicht von Reiseveranstaltern.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Die Vertragspartner vereinbaren strenge Vertraulichkeit über alle sich aus dem Geschäftsverkehr ergebenden Erkenntnisse gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.
- (2) Sollten eine oder mehrere der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen rechtlich unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

§ 7 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Agenturvertrages:

- Provisionsregelung (Anlage 1)
- Zahlungsmodalitäten / Buchungsabwicklung (Anlage 2)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (jeweils gültiger KI JU Katalog)

Ort Brandenburg

Ort: _____

Datum: Januar 2009

Datum: _____

Unterschrift/



(KI JU Reisen Torsten Ukrow)

Unterschrift / Stempel :

(Agentur)

ANLAGE 1 zum AGENTURVERTRAG
(Provisionsregelung)

1. Die Agentur hat für alle während der Laufzeit dieses Vertrages für den Veranstalter vermittelten und zustande gekommenen Buchungen und durchgeführten Reisen Anspruch auf Provision. Der Anspruch entsteht sobald die Reise angetreten ist. Der Anspruch verjährt nach einem Jahr, gerechnet ab dem Zeitpunkt seines Entstehens. Er darf nicht abgetreten oder verpfändet werden.
2. Die Provision errechnet sich aus dem Reisegrundpreis (Grundlage ist der jeweils gültige KI JU Reisen Katalog).
3. Zuschläge, Sonderleistungen und Versicherungen werden nicht verprovisioniert.
4. Bei Stornierungen entfällt die Provision.
5. Die Agenturbestätigung mit der Provision erfolgt sofort mit der Reisebestätigung an den Kunden.
6. Die **Provisionshöhe** auf den Reisegrundpreis beträgt **10%**, wenn KI JU Reisen als Reiseveranstalter auftritt.
7. Neuvereinbarungen von Provisionssätzen sind jederzeit möglich, jedoch sind bei einer dadurch eintretenden Veränderung zuungunsten der Agentur für die Bekanntgabe der Neuregelung die Fristen einzuhalten, die gemäß § 4 für die Kündigung des Agenturvertrages vereinbart sind.
8. Der Veranstalter kann die der Agentur zustehenden Provisionsbeträge zurückbehalten, sofern sich diese hinsichtlich der Zahlungen für die Leistungen des Veranstalters im Verzug befindet.
9. Mit der Zahlung der Vergütungen sind alle Kosten, Aufwendungen und Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Vermittlung von Produkten des Veranstalters bei der Agentur entstehen, vollständig abgegolten.
10. Die Auszahlung der Provision erfolgt bis spätestens 30 Tage nach Ferienende.
11. Ein Provisionsanspruch besteht nicht, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt.
12. Bei Nichtbestehen eines Provisionsanspruches sind etwa bereits gezahlte Provisionen zu erstatten.

Ort: Brandenburg

Ort: _____

Datum: Januar 2009

Datum: _____

Unterschrift/



(KI JU Reisen Torsten Ukrow)

Unterschrift / Stempel :

(Agentur)

ANLAGE 2 zum AGENTURVERTRAG
Buchungsabwicklung und Zahlungsverkehr

Direktinkasso KI JU Reisen:

Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer Buchung ist eine vollständige und vom Reiseanmelder unterschriebene Reiseanmeldung (bei minderjährigem Reiseteilnehmer wird eine Unterschrift des erwachsenen Reiseanmelders benötigt). Die Anmeldung beinhaltet Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift des Kunden sowie Name, Vorname und Geburtsdaten aller Reiseteilnehmer. Die Agentur trägt dafür Sorge, dass die gültigen Reisebedingungen Bestandteil des Vertrages werden. Alle aufgeführten Daten verbleiben bei der Agentur. Für die Buchung wird an den jeweiligen Veranstalter der Name, Vorname, Geburtsdatum, Abfahrtsort und alle gebuchten Leistungen (Reiseziel, Reisecode, Reisedatum, Unterkunft, Grundpreis, Zusatzleistungen, Hinweise an den Betreuer, Wünsche Zimmerbelegung) aller Reiseteilnehmer weitergeleitet.

Zahlungsverkehr

- 1) Zwischen beiden Parteien wird Direktinkasso durch den Veranstalter.
- 2) Mit der Buchungsbestätigung / Rechnung an den Kunden, wird vom Veranstalter eine Agenturbestätigung / Provisionsabrechnung fällig. Diese ist unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Buchungsdatum, der Agentur zuzusenden, per Post, Fax oder Mail.
- 3) Der Veranstalter zahlt die Provision an die Agentur 30 Tage nach Ferienende auf das von der Agentur benannte Konto aus.

Die Provison soll auf folgendes Konto überwiesen werden:

Konto Inhaber: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____


Kreditinstitut: _____

Ort: Brandenburg

Ort: _____

Datum: Januar 2008

Datum: _____

Unterschrift/ 

(KI JU Reisen Torsten Ukrow)

Unterschrift / Stempel : _____
(Agentur)